

TEIL B - TEXT

1. ANPFLANZUNGEN
DIE ABGRENZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER UND DIE EINGRÜNUNG DER PRIVATEN STELLPLATZFLÄCHEN IST NUR DURCH HECKEN ODER STRAUCHGRUPPEN ZULÄSSIG.
2. ERHALTUNGSGEBOT
DER IN DER PLANZEICHNUNG ZUR ERHALTUNG FESTGESETZTER KNICK IST GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUGB UNEINGESCHRÄNKT ZU ERHALTEN. FÄLL- UND RODUNGSARBEITEN SIND NUR IM RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND UNTERHALTUNGSARBEITEN ZULÄSSIG.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 82 LBO

1. IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE GEBÄUDE NUR ALS VERBLENDBAUTEN MIT ROTEN ODER ROTBRAUNEN VORMAUERZIEGELN ZU ERRICHTEN. TEILVERKLEIDUNGEN AUS HOLZ SIND ZULÄSSIG.

HINWEIS

DIE SOCKELHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN IST VOR BAUBEGINN MIT DER GEMEINDE BOOSTEDT ABZUSTIMMEN.